

# Rechtsverordnung

## zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.12.2006

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 wird verordnet:

### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 22.12.2006 - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.06.2016 - wird wie folgt geändert:

Ziffer 31.40 – Soziale Einrichtungen wird neu gefasst:

|             |  |                |
|-------------|--|----------------|
| 31.40       | Soziale Einrichtungen  |                |
| 31.40.01    | Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen (inkl. Betreuung)  |                |
|             | Die nachfolgenden Gebührentatbestände 31.40.01-01 bis -04 gelten nicht für Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet.<br>Ausgenommen von dieser Befreiung sind Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.<br>Der Begriff der Familie orientiert sich an dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft des SGB II. |                |
| 31.40.01-01 | Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedler in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht:   |                |
|             | <b>1 Person</b><br>(In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung und Warmwasserbereitung) von 98 € und Stromkosten von 33 € enthalten.)  | 490 € je Monat |
|             | <b>Familie, 2 Personen</b><br>(In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung und Warmwasserbereitung) von 131 € und Stromkosten von 41 € enthalten.)  | 610 € je Monat |
|             | <b>Familie, 3 Personen</b><br>(In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung und Warmwasserbereitung) von 164 € und Stromkosten von 49 € enthalten.)  | 730 € je Monat |
|             | <b>Familie, 4 Personen</b><br>(In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung und Warmwasserbereitung) von 196 € und Stromkosten von 57 € enthalten.)  | 850 € je Monat |
|             | <b>Für jede weitere Person erhöht sich die mtl. Nutzungsgebühr um 120 €.</b><br>(In der Gebühr sind pauschalierte Betriebskosten (incl. Heizung und Warmwasserbereitung) von 33 € und Stromkosten von 8 € enthalten.)  |                |
| 31.40.01-02 | Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedler in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie über Arbeitseinkommen verfügt und dadurch von öffentlichen Leistungen unabhängig ist:  |                |
|             | <b>1 Person</b>  | 250 € je Monat |
|             | <b>Familie, 2 Personen</b>   | 330 € je Monat |
|             | <b>Familie, 3 Personen</b>   | 410 € je Monat |
|             | <b>Familie, 4 Personen</b>   | 490 € je Monat |
|             | <b>Für jede weitere Person erhöht sich die mtl. Nutzungsgebühr um 80 €.</b>  |                |

### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2017

Joachim Walter, Landrat